

## Montagebedingungen Dreisbach & Jungmann GmbH & Co. KG (Inland) Anlage 2

Stand: Januar 2023

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die in der aktuellsten Fassung unter [www.dreisbach-jungmann.de/agb](http://www.dreisbach-jungmann.de/agb) abrufbar sind. Soweit diese Bedingungen von den AGB abweichen, gehen sie vor.
- 1.2. Maßgeblich für die Art und den Umfang der Montage ist die unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung. Die Bedingungen gelten für Montagen in Deutschland.

### 2. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 2.1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 2.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 2.3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - 2.3.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Ziffer 6 und 7 dieser Bedingungen.
  - 2.3.2. Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - 2.3.3. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
  - 2.3.4. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - 2.3.5. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
  - 2.3.6. Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
  - 2.3.7. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
  - 2.3.8. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 2.4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit von unserer Seite besondere Pläne oder Anleitungen erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

- 2.5. Die maximale Entfernung zwischen Lager- und Montageort sollte 50 m nicht überschreiten. Ebenso muss vor Ort die Möglichkeit für Schweiß- und Trennarbeiten bestehen
- 2.6. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

### 3. Montagepreis

- 3.1. Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 3.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die uns in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

### 4. Montagefrist, Montageverzögerung

- 4.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 4.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von uns nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
- 4.3. Erwächst dem Besteller infolge unseres Verzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der von uns zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
- 4.4. Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

### 5. Abnahme

- 5.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 5.2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 5.3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

5.4. Die Regelungen in Ziff. 8 der AGB zur Gewährleistung gelten entsprechend.

## 6. Mängelansprüche

- 6.1. Für auftretende Mängel haften wir nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller zur Verfügung gestellter Teile.
- 6.2. Die Regelungen in Ziff. 8 der AGB zur Gewährleistung gelten entsprechend. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 7.3 dieser Bedingungen.

## 7. Weitere Haftung und Haftungsausschluss

- 7.1. Wird bei der Montage ein von uns geliefertes Montageteil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir dieses nach seiner Wahl auf unsere Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 7.2. Wenn der montierte Gegenstand infolge durch uns schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 6 und 7.1/7.3 dieser Bedingungen.
- 7.3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 9.3 bis 9.5 der AGB entsprechend.

## 8. Ersatzleistung des Bestellers

- 8.1. Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.
- 8.2. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## Netto-Montagesätze Inland Anlage 3

Stand: Januar 2023

### Mitarbeiter Kernarbeitszeit (07:00h-15:30h)

Monteur	90,00 €/h
Techniker	110,00 €/h
Elektroniker	100,00 €/h
Programmierer	120,00 €/h

### Zuschläge

Überstundenzuschlag	50%
Wochenendzuschlag (06:00h- 22:00h)	100%
Nachts- und Feiertagszuschlag (22:00h- 06:00h)	100%

### Verpflegungspauschalen

Mehrtätige Abwesenheiten	28 €	Je voller Arbeitstag
	14 €	Je An-/ Abreisetage
Auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung	14€	

### Fahrtkosten

PKW und Kleintransporter	1,00 €/km
Bahnfahrten und -transporte	Nach Aufwand
Flugreisen	Gesamtkosten